Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/11/21 M5/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1962

Norm

MSchG §11a
MSchG §22

Rechtssatz

a)

"Solemio" nicht verwechselbar ähnlich mit "Solea".

b)

Beim Kauf von Waren für die Körperpflege und Schönheitspflege wird erfahrungsgemäß ein höheres Maß an Aufmerksamkeit aufgewendet als bei der Anschaffung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens. Veröff: PBl 1963,128 = ÖBl 1963,68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PGH0002:1962:RS0105261

Dokumentnummer

JJR_19621121_PGH0002_00000M00005_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at